

Reitsportverein Fohrenreuth/Rehau e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reitsportverein Fohrenreuth/Rehau e.V.“ und hat seinen Sitz in Fohrenreuth (Rehau).
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof unter der Nummer VR 488 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und durch diesen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bayern e.V. (BRFV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), sowie im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Reitsportverein bezweckt:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter und Fahrer sowie Pferd in allen Disziplinen;
3. die Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen sowie der Sportgeräte, soweit sie Eigentum des Vereins sind;
4. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme daran;
5. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
6. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
7. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Landkreis;

8. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
9. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Personen, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale/Übungsleiter-Freibeträge begünstigt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Aufnahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen die Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 15. November eines Jahres zu erklären.
8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung in grober Weise verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt;
 - die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
10. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne der Satzung aktiv tätig zu sein.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, auf Ersuchen der Vorstandschaft bis zu 20 Arbeitsstunden zu leisten. Sollte dies nicht erfolgen, kann von den aktiven Mitgliedern, welche die Vereinsanlagen nutzen ein Betrag von max. 10,00 € pro Stunde eingefordert werden.
3. Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen gleiche Rechte und Pflichten.
4. Jugendliche bis zu 16 Jahren haben in den Organen des Vereins kein Stimmrecht.
5. Jede Person, die in den Verein aufgenommen wird, hat eine Erklärung über ihre Zugehörigkeit zu einer Pflicht-, Ersatz- oder Privatkrankenkasse abzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dieser wird jährlich im Voraus vom Kassenwart per Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
2. Wird von der Mitgliederversammlung eine Beitragsänderung beschlossen, so sind die neuen Beiträge für das laufende Jahr gültig, sofern diese für das laufende Jahr noch nicht eingezogen wurden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen eines Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
4. Generalversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, einberufen werden.

5. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied ab 16 Jahren mit einer Stimme.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
8. Wahlbeschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung, bei der mindestens 8 Mitglieder anwesend sein müssen, ist beschlussfähig.
10. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung anzuberaumen, die dann unbedingt beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
11. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur die Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt. Bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes bleibt dieser jedoch im Amt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben weitere Beiräte zu berufen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Beiräten.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn der 1. Vorsitzende oder 2 Vereinsausschussmitglieder dies beantragen.
4. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedoch mindestens 5 Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sein müssen.
5. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Im Innenverhältnis gilt:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens

- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Führung der laufenden Geschäfte
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,-- EUR (i.W. zweihundertfünfzig Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat.
 4. Über Kreditaufnahmen mit einem Betrag über 500,-- EUR (i.W. fünfhundert Euro) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit.

2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit die die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Tierschutz

Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ersetzt die bei der Gründungsversammlung am 04.11.1975 in Fohrenreuth beschlossene Fassung und die Fassungen vom 10.03.1990 und vom 09.02.2008.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rehau, den 07.03.2015